

Satzung des Dümptener Bürgervereins e.V.



§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Im Bewusstsein der politischen Verantwortung des Bürgers und unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität setzt sich der Verein, auch im Verkehr mit den Behörden, für die öffentlichen Interessen des Stadtteils Dümpten ein und fördert Kultur und Brauchtum.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Verhandlungen mit Behörden und Institutionen im Interesse des Stadtteils,
 - b) Vortragsveranstaltungen,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Dümptener Vereinen und Organisationen,
 - d) Teilnahme an Veranstaltungen Dritter.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dümptener Bürgerverein e.V.“ und hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, sofern er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.
- (2) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der sonstigen Mitglieder. Sie sind von den Beitragszahlungen befreit.
- (3) Eine kooperative Mitgliedschaft ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden des Stadtteils Dümpten erhalten je eine beitragsfreie Mitgliedskarte, die nicht an eine bestimmte Person gebunden ist. Der jeweilige Inhaber dieser Mitgliedskarte hat die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder. Freiwillige Zuwendungen der Kirchengemeinden sind als Spenden zu vereinnahmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben auch das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (2) Die mit einem Amt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene und nachgewiesene Auslagen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich durch eine Beitrittserklärung zu beantragen. Der Beitrittserklärung ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren verpflichtend beizufügen, im Falle einer minderjährigen Mitgliedschaft durch den gesetzlichen Vormund.
- (2) Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von vier Wochen eine anderslautende schriftliche Nachricht erhält. Der Vorstand kann den Antrag ablehnen, wenn erhebliche Bedenken gegen die Aufnahme des Antragstellers bestehen. Hiergegen kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Der Ausschluss kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der zu Beginn des Kalenderjahres fällig wird.
- (4) Der Gesamtvorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Bis zum 1. Mai des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten, soweit nicht die Hauskassierung eine spätere Beitragszahlung bedingt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Schatzmeister,
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) maximal elf Beisitzer.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand führt gemeinsam die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Der geschäftsführende Vorstand benennt aus seinem Kreis einen Pressesprecher.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 14 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist auch jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der dritte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine geheime Abstimmung fordert.

- (6) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt falls sich mehrere Kandidaten zur Wahl stellen, auf Antrag geheim. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Ergibt auch diese Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern, von denen einer nach dem ersten und der andere nach dem zweiten Jahr ausscheidet und jeweils durch einen neuen Kassenprüfer ersetzt wird,
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung,
- d) Ernennung von Ehrenmitglieder
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie über die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 11 Anträge zur Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt u.a.:

- (1) über Angelegenheiten, die sich auf die Tagesordnung beziehen,
- (2) über Anträge, die mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht werden,
- (3) über Anträge, die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, sofern sie keine Satzungsänderung verlangen und die Versammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der bei Genehmigung der Tagesordnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Beschlussfassung wünscht.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Über Beschlüsse und den Verlauf von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die in der nächstfolgenden Sitzung bekanntzugeben sind.

§ 14 Satzung und Satzungsänderung

Die Satzung oder eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In beiden Fällen ist hierzu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es ebenfalls einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren .
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mülheim an der Ruhr, die es ausschließlich für einen noch zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck innerhalb Dümptens zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 30. August 2023

Für den Vorstand des Dümptener Bürgervereins

gez. Dr. Joachim Kampmann (Vorsitzender)

gez. Hartmut Kraatz (Schriftführer)